Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2832 vom 1. November 1960

gb

1. Die vom Landrat in seiner Sitzung vom 3. Februar 1958 (Nr. 608) festgesetzten Strassen- und Baulinien der Kantonsstrassen in der Gemeinde Therwil werden als allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend für die Strassen- und Baulinien in der Gemeinde Therwil sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum mit der Inventarnummer 76 versehenen Pläne.

3. Das Areal zwischen den Strassen- und Baulinien ist für die Verbreiterung der Kantonsstrasse frei zu halten und darf nicht überbaut werden.

4. Der Gemeindeschreiber von Therwil wird angewiesen, die Strassen- und Baulinien in das Fertigungsprotokoll bzw. Katasterbuch der Gemeinde Therwil auf den davon betroffenen Parzellen einzutragen und hievon Anzeige zu machen (Art. 969 ZGB) unter Bekanntgabe des Beschlusses an die Landeigentümer.

Mitteilung an den Gemeinderat Therwil,
an den Gemeindeschreiber von Therwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Lehmann

Planauflage: 1. – 31. 12. 1958

18 - XI 58 - 25 000